

Dr. Christian ORTNER Rechtsanwalt

Wilhelm Greil Straße 14, 6020 Innsbruck
Tel +43 512 572772 Fax +43 512 58382011
Mobil 0664 3422220
e-mail office@rechtsanwalt-ortner.at

Tätigkeitsschwerpunkte:
Technik
Immobilien
Allg. gerichtlich beeideter Sachverständiger
für Verkehrssicherheit Luftfahrt

BTV Kto.-Nr. 100-456044 BLZ 16.000
IBAN: AT50 1600 0001 0045 6044 BIC: BTVAAT22
R 800 897 UID- Nr.: ATU52907403

An das
Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Per Email wolfqang.heissenberger@sozialministerium.at

Innsbruck, am 27.8.2020

Betreff: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf Epidemiegesetz GZ 2020-0.446.926

Sehr geehrte Damen und Herren

Grundsätzliches:

Vorweg sei festgehalten, dass eine Begutachtungsfrist von gerade 2 Wochen, die vom Zugang an die möglichen Adressaten bis zum Fristablauf nicht einmal voll zur Verfügung stehen und einen Gesetzesentwurf betrifft, der massiv in eine ganze Reihe von Grundrechten eingreift und von dem, weil in aller Eile erarbeitet, angenommen werden kann, dass er genauso mangelhaft erarbeitet wurde wie der Großteil der Gesetze und Verordnungen, die aus Anlass der Sars-CoV-2 Epidemie seit März 2020 erlassen wurden, aus rechtsstaatlicher Sicht vollkommen indiskutabel ist.

Genauso wie es für eine seriöse Legistik u.a. neben Sachkenntnis einer angemessenen Zeit bedürfte, bedarf eine seriöse Stellungnahme ebenfalls einer angemessenen Frist, da eine Vielzahl an Wechselwirkungen zu anderen gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Bestimmungen und supranationalen Normen zu prüfen wäre, wozu innerhalb nur weniger Tage keine Möglichkeit besteht.

Schon aus diesem Grund ist der Gesetzesentwurf abzulehnen.

Im Übrigen geht schon aus der Definition der Ziele des Gesetzesentwurfes hervor, dass hier „Rechtsgrundlagen“ zur Etablierung eines paternalistischer Überwachungsstaats geschaffen werden sollen. Das ist mit dem auf freiheitlichen demokratischen Grundwerten beruhenden Gesellschaftssystem in Österreich nicht vereinbar und würde einem Denunziantentum Vorschub zu leis-

ten, wie es älteren Mitbürgern in Österreich aus dem Dritten Reich noch erinnerlich ist, wie es in der DDR bestand und wie es die österreichische Bevölkerung mehrheitlich sicher nicht mehr haben will. Die Ansätze einer Denunziantengesellschaft waren ja leider schon während des „shut-down“ im Frühjahr 2020 erkennbar! In einer Gesellschaft bzw. einer Rechtsordnung, wo z.B. keine allgemeine Verpflichtung besteht, tatsächliche oder vermeintliche strafbare Handlungen zur Anzeige zu bringen ist das Ziel, eine Verpflichtung zu etablieren, dass alle natürlichen und juristischen Personen, die im Rahmen der internationalen Kontaktpersonennachverfolgung sachdienliche Informationen besitzen, diese auch dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als oberste Gesundheitsbehörde zur Verfügung zu stellen haben, völlig indiskutabel und mit den Grund- und Freiheitsrechten in vielerlei Hinsicht unvereinbar. Es verstößt u.a. gegen das Grundrecht auf Datenschutz, gegen das Grundrecht auf persönliche Freiheit und ist gleichheitswidrig! Es mag sein, dass es international auf EU-Ebene entsprechend Wünsche auf – auch personenbezogenen – Datenaustausch gibt. Darin zeigt sich einerseits die vielfach erkennbare Tendenz der EU zu Totalitarismus, andererseits ihrer Schizophrenie angesichts der DSGVO.

Weiters stellt es geradezu eine Verhöhnung der Normadressaten dar, wenn Freiwilligkeit als Voraussetzung angeführt wird beim Ansinnen der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, dass Betriebe, Veranstalterinnen/Veranstalter und Vereine berechtigt sind, Kontaktdaten, in deren Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt wurde, für einen Zeitraum von 28 Tagen aufzubewahren, um diese im Anlassfall bei einer Umgebungsuntersuchung der Gesundheitsbehörde zur Verfügung stellen zu können. Gerade die Formulierung „freiwillig“ erinnert frappierend an den Zynismus ähnlicher Regelungen zur Zeit des Dritten Reiches, weil von Freiwilligkeit nicht gesprochen werden kann, wenn der Zugang zu Betriebsstätten oder Veranstaltungen (zwangsläufig) davon abhängig gemacht wird, dass man „freiwillig“ seine persönlichen Daten preisgibt und in deren Speicherung und Weitergabe einwilligt. Dieses Ziel läuft auf einen Zwang zur Aufgabe des Grundrechts auf Datenschutz hinaus! Wenn – wie in den Erläuterungen angeführt – die Ablehnung der Datenverarbeitung nicht dazu führen dürfen soll, dass Betriebe usw. dem Kunden den Zutritt verweigern, muss das ausdrücklich im Gesetz stehen und nicht nur in den EB!

Wenn in den EB immer wieder der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bemüht wird, kann das nur Verwunderung hervorrufen, waren doch die seit März 2020 im Zusammenhang mit der Sars-CoV-2 Epidemie getroffenen Maßnahmen weitestgehend von der Missachtung jeder Verhältnismäßigkeit geprägt (Zitate u.a. Bundeskanzler Kurz und Landeshauptmann Platter: „koste es, was es wolle!“). Es erscheint daher grundsätzlich äußerst problematisch, der staatlichen Verwaltung Instrumente an die Hand zu geben, womit weitgehend nach Willkür massivst Grundrechte ausgehebelt werden können, weil sich aus der Natur der Sache ergibt, dass sich kein Entscheidungsträger vorwerfen lassen will, etwas, was möglich ist, unterlassen zu haben, mag es auch nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ineffizient und nach wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Maßstäben unver-

hältnismäßig sein. Das ist systembedingt und Grund für die krasse Unverhältnismäßigkeit, wie sie in vielen Bereichen, sei es im Fall der Covid-19 Maßnahmen, sei es im Bereich Security seit 9/11, sei es bei den Geldwäschebestimmungen oder anderswo zu beobachten ist.

Es mag sein, dass das Grundrecht auf Leben als einziges, dass unter keinem Gesetzesvorbehalt steht, eine gewisse Priorität gegenüber anderen Grundrechten hat. Es kann jedoch in einer freiheitlichen demokratischen Gesellschaft, in der die menschliche Würde als unantastbar gilt (Art. 1 GRC) und das Recht auf Selbstbestimmung dem gesellschaftlichen Konsens entspricht, nicht so sein, dass unter Heranziehung einer paternalistischen Interpretation des Grundrechts auf Leben, das eigentlich auf das Verbot der Todesstrafe das Verbot jeglicher absichtlicher Tötung zielt, alle anderen Grundrechte wie Freizügigkeit (Art. 4 Abs. 1 StGG), Reisefreiheit, Achtung des Privat- und Familienlebens, Erwerbsfreiheit u.a. nach willkürlichen Kriterien ausgehebelt werden, seien es „Fallzahlen“ (im Zehntelpromillebereich, wobei der Anteil der falsch Positiven bei den niedrigen Fallzahlen extrem hoch ist), Reproduktionsziffern oder was immer.

Im Einzelnen:

Epidemiegesetz:

§ 5 Abs. 4:

Diese Bestimmung verstößt in eklatanter Weise gegen das Grundrecht auf Datenschutz und ist abzulehnen, weil keinerlei Garantie für die Wahrung der Verhältnismäßigkeit besteht, keinerlei Gewähr besteht, dass die Daten jemals gelöscht werden und die Bestimmung der totalen Überwachung jeder Reisebewegung der Menschen Tür und Tor öffnet.

§ 5 Abs. 6:

Diese Bestimmung ist schon in mehrfacher Weise verunglückt:

- a) Die Bestimmung belastet die Betriebe, Veranstalter und Vereine mit einer riesigen Verwaltungsarbeit, vom Erfassen der Daten, Einholung und Dokumentation der Zustimmung und Evidenzhaltung der Aufbewahrungs- und Löschpflichten, greift somit in die Eigentumsfreiheit ein, ohne dass es dazu eine Grundlagenforschung gäbe, wie sie nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen zur Klärung der Kriterien der unbedingten Notwendigkeit, Eignung und Verhältnismäßigkeit Bedingung ist.
- b) Es gibt keine Gewähr dafür, dass die so „freiwillig“ preisgegebenen Daten, die an die Gesundheitsbehörde weitergegeben werden, von dieser jemals gelöscht oder nicht anderweitig verwendet werden. Datensicherheit bei Behörden war ja schon öfters das Thema von Skandalen.
- c) Wie eingangs erwähnt, ist die Voraussetzung der Freiwilligkeit eine Farce, weil die Norm zu einem „Zwang zur Freiwilligkeit“ führt, ohne die der Zutritt zu Betrieben, Veranstaltungen usw. ausgeschlossen ist. Unter der Voraussetzung der Erfüllung der Bedingungen zu a) wäre das Mindeste,

dass im Gesetzestext festgehalten wird, dass der Zutritt nicht von der Einwilligung abhängig gemacht werden darf.

§ 7 Abs. 1a:

Es mag sein, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle die bisher verpflichtenden Anzeigen jeder Anhaltung bei den Gerichten keine weitere Tätigkeit ausgelöst hat. Es ist dennoch nicht vertretbar, die Anzeigepflicht auf Fälle einzuschränken, in denen die Anhaltung länger als 4 Wochen aufrecht ist, weil gelindere Mittel zur Verfügung stehen, die Gerichte zu entlasten, zum Beispiel durch automationsunterstützte Bearbeitung solcher Fälle.

§ 15 Abs. 2 lit. 5

Papier hat bekanntlich noch nie irgendwelche Gefahren vermindert, insofern ist die zusätzliche Belastung mit bürokratischen Hürden für Betriebe, Veranstalter und Vereine zumindest fragwürdig. Es ist auch zu beachten, dass solche Konzepte ein Eigenleben entwickeln – einer schreibt vom anderen ab und Behörden fordern das ein – dass ein Ergebnis resultiert, das nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Der Absatz ist überflüssig, weil § 15 Abs. 2 alle notwendigen Werkzeuge an die Hand gibt.

§ 15 Abs. 5

Die Bestimmung ist überflüssig, weil die Behörde ohnehin die Kontrollbefugnis hat.

§ 15 Abs. 7

Es ist rechtsstaatlich problematisch, einem Bescheid von vornherein ex lege eine Nichtigkeit zukommen zu lassen, ohne dass Gewähr dafür besteht, dass die Richtigkeit/Unrichtigkeit von Angaben des Antragstellers in einem ordentlichen Ermittlungsverfahren unter Wahrung des rechtlichen Gehörs geklärt wird. Die Formulierung ist auch mit § 68 Abs. 4 AVG nicht vereinbar.

Sie müsste lauten, *„Durch unrichtige Angaben des Antragstellers erwirkte Bescheide können von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde als nichtig erklärt werden.“*

Tuberkulosegesetz:

Kein Einwand gegen die Nutzung moderner Kommunikationsmittel bei der Einbringung von Rechtsmitteln gegen Anhaltungen.

Covid-19-Maßnahmengesetz:

Nach den mittlerweile weitestgehend wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen gibt es keinen Anlass, Covid-19 anders zu behandeln als z.B. eine aggressivere Form der Influenza, wie sie in mehrjährigen Abständen immer wieder auftritt (z.B. „Hongkong-Grippe“ 1968). SARS-CoV-2 hat sich sowohl was das Ansteckungsrisiko als auch was die Mortalität betrifft als „in der Bandbreite

der Influenza“ (Zitat Prof. Drosten) erwiesen, das beweisen die Studien in Ischgl gleichermaßen wie die Jüngsten in Italien, wo sich gezeigt hat, dass sich ca 3 mio Menschen angesteckt haben, größtenteils ohne es zu bemerken, womit auch in Italien die Mortalität im Bereich der Influenza liegt. Schon immer waren Coronaviren zu ca. 14% an Grippeepidemien beteiligt. SARS-CoV-2 ist lediglich eine neue Variante. Es gibt keinen Anlass, hier ein Spezialgesetz aufrecht zu erhalten, zumal das Epidemiegesetz die notwendigen Instrumente zur Eindämmung von Epidemien aller Art bereithält. Es ist gleichheitswidrig, SARS-CoV-2 anders zu behandeln. Das Covid-19-Maßnahmengesetz ist daher gesamtheitlich aufzuheben, insbesondere da mittlerweile die Wissenschaft (Drosten uva) darauf hinweisen, dass das Virus (wie dies die Erfahrung auch mit anderen Viren lehrt) seit dem ersten Auftreten mehrfach mutiert hat, sich an den Menschen angepasst und viel von seiner Bedrohlichkeit eingebüßt hat. Trotz der (viele falsch positive Testergebnissen enthaltenden und der hohen Testaktivität auch an symptomlosen Menschen geschuldeten) wieder gestiegenen Fallzahlen liegt die Zahl der Toten nach wie vor gerade bei einem Viertel der Influenza-Toten der Saison vor 3 Jahren und seit Ende Mai sind die Zahlen der Toten in Tirol z.B. überhaupt nicht, in Gesamtösterreich nur marginal gestiegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Dr. Christian Ortner
Rechtsanwalt

6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Str. 14/II
Tel. 0 512 / 57 27 72 Fax 57 27 72 / 72

